

Die „Halbspezialität“ in den Apotheken.

Von C. MICHELIS-Berlin.

(Eingeg. 25./4. 1912.)

In dieser Zeitschrift wurde bereits über einige Meinungsverschiedenheiten berichtet, die zwischen dem Apothekerstande und der chemisch-pharmazeutischen Industrie bestehen. Es wurde insbesondere gezeigt, daß das Bestreben darauf hinausläuft, die Spezialitäten der Fabriken auszuschalten und an deren Stelle die eigenen Spezialitäten der Apotheker zu setzen. Der Zweck dieser Maßnahmen sollte sein, das verödete Apothekenlaboratorium etwas mehr zu beleben und die Gewähr für die richtige Zusammensetzung der Waren zu liefern. In den Ausführungen wurde darauf hingewiesen, daß einzelne Apotheker diese Spezialitäten, die sie als Eigenpräparate bezeichnen, garnicht selbst herstellen, sondern sie von Apothekerkonsortien anfertigen lassen. Nun ist in der Neuzeit den Apothekervereinigungen ein Konkurrent erwachsen, der insofern in scharfen Wettbewerb mit jenen tritt, als er alle diejenigen Maßnahmen als richtig erachtet, die der Deutsche Apothekerverein bisher bekämpfte. Er bekämpfte sie einmal aus den oben angeführten Gründen, daß der Apotheker nicht in der Lage sei, die Spezialitäten der Fabriken zu prüfen, er bekämpfte des weiteren die Ankündigung derartiger Spezialaufmachungen, sei es in der Tagespresse, sei es durch Verteilung von Prospekten und anderen Reklamemitteln. Nun aber ist es kein geringerer als ein Vorstandsmitglied des Vereins zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen Deutscher Apotheker, der hier Bresche schlägt in die ideellen Bemühungen des Deutschen Apothekervereins. Dr. Wildt in Eupen bringt nämlich etwas noch nie Dagewesenes in den Handel, eine sogenannte „Halbspezialität“, ein Präparat, das in seinen einzelnen Bestandteilen dem Apotheker geliefert und von dem letzteren dann nach Zugabe irrelevanter Stoffe gemischt wird. Es erinnert dieses Vorgehen an das so oft von den Apothekern mit vollem Rechte gerügte gleichartige der Kleindrogisten. Fordert dort der Käufer einen sogenannten zusammengesetzten Tee, z. B. Brusttee, dann liefert er die Bestandteile, der Vorschrift entsprechend, in abgewogenen Mengen, einen jeden einzeln verpackt und in einer Dose vereinigt mit dem Auftrage, daß der Kunde sie zu Hause mische, dann hätte er den verlangten Brusttee fertig präpariert. Etwa so geht Dr. Wildt vor. Er bringt unter der Bezeichnung „Rekonvalin“ ein Nährmittel, das sich gegen ein ähnlich zusammengesetztes Nährmittel des Spezialitätenunternehmens des Deutschen Apothekervereins, das Bilatin, richtet, in den Handel. Er liefert den Apothekern die abgewogenen einzelnen Bestandteile, und der letztere mischt sie und stellt sie „zur letzten Aufmachung“ fertig.

Diese neue Halbspezialität ist aus verschiedenen Gründen außerordentlich interessant, so daß wir uns an dieser Stelle mit ihr beschäftigen wollen. Das Präparat Rekonvalin besteht aus Lecithin, Milchzucker und Bisquitpulver. Es wird nun behauptet, daß es schwer sei, Lecithin mit den genannten pulverförmigen Substanzen zu verreiben,

denn, so sagt Dr. Wildt, für eine derartige Mischung mit pulverartigen Trägern wären maschinelle Einrichtungen erforderlich, die eben nicht jedem Apotheker zur Verfügung ständen. Ist es denn wirklich so schwer, Lecithin in den bekannten indifferenten flüchtigen Lösungsmitteln aufzulösen und diese dann mit irgendeinem Pulver bis zur Trockne zu verreiben, oder schätzt Dr. Wildt seine Kollegen so gering ein, daß er ihnen diese selbst am Rezepturtisch mögliche Tätigkeit nicht zutraut? Wer die Literatur des Lecithins kennt, weiß auch, in welchen flüchtigen Vehikeln dasselbe löslich ist. Dr. Wildt aber spricht dem deutschen Apotheker jegliche Fähigkeit ab, eine solche Mischung mit den in den Apotheken vorhandenen Utensilien anzufertigen. Deshalb bringt Dr. Wildt seine Spezialität selbst in den Handel, indem er sie fabrikatorisch in großen Massen herstellt.

Dem Apotheker werden nun die sämtlichen übrigen Zutaten geliefert und zwar bereits so bequem, daß er sie nur noch nötig hat, ungewogen (das Wägen besorgt Dr. Wildt) den Lecithinverreibung hinzuzufügen. Dann setzt er noch ein wenig Ölzucker hinzu, und aus der Halbspezialität ist nunmehr eine Vollspezialität geworden. Das Unrichtige dabei ist, daß Dr. Wildt erklärt, er versetze damit den Apotheker in die Lage, dem Publikum ein von ihm hergestelltes Präparat anzubieten und Gewähr für die richtige Zusammensetzung desselben zu übernehmen. Die ganze verantwortungsvolle Tätigkeit besteht jedoch in diesem Falle lediglich in dem Gemisch der ihm von Dr. Wildt fix und fertig zurechtgewogenen Bestandteile.

Und nun kommt das dekorative Beiwerk. Dr. Wildt versetzt nämlich den Apotheker in die Lage, den einen Bestandteil seiner Halbspezialität, nämlich die Lecithinverreibung, auf ihren Gehalt an Lecithin durch eine Phosphorbestimmung zu untersuchen. Obwohl die Literatur darauf hinweist, daß für die Extraktion des Lecithins nicht nur absoluter Alkohol, sondern im Anschluß daran Chloroform erforderlich ist, begnügt sich Dr. Wildt in seiner Vorschrift mit einer Extraktion der konzentrierten Lecithinverreibung mittels Alkohol. Aber selbst zugegeben, daß dies allein durch Alkohol gelingt, muß nach der Vorschrift von Wildt eine derartige Extraktion etwa 12 Stunden lang durchgeführt werden. Dazu ist ein Soxlethapparat oder irgend ein anderer Extraktionsapparat notwendig. Nach der Extraktion des Gemisches muß der Alkoholauszug konzentriert und weiter behandelt werden, wenn in ihm eine Phosphorbestimmung vorgenommen werden soll. Dabei hat nun Dr. Wildt vollständig aus der Kalkulation ausgeschaltet, daß für eine derartige Extraktion, für das Eindampfen, die Schmelze, die Phosphorbestimmung neben dem Extraktionsapparat noch andere Laboratoriumsgegenstände gehören, wie z. B. eine Platinsschale für die Schmelze. Vergessen hat er dabei, daß alle diese Arbeiten Geld kosten. Wir wollen eine derartige Extraktion bis zur Peeldigung der Phosphorbestimmung mit 12 M ansetzen und glauben, daß damit die Eigenkosten etwa gedeckt sein dürften. Nehmen wir des weiteren an, daß ein Apotheker von dieser Wildtschen Halbspezialität Rekonvalin nur 2 Packungen bestellt (denn er weiß ja gar nicht, ob er diese auch wirklich

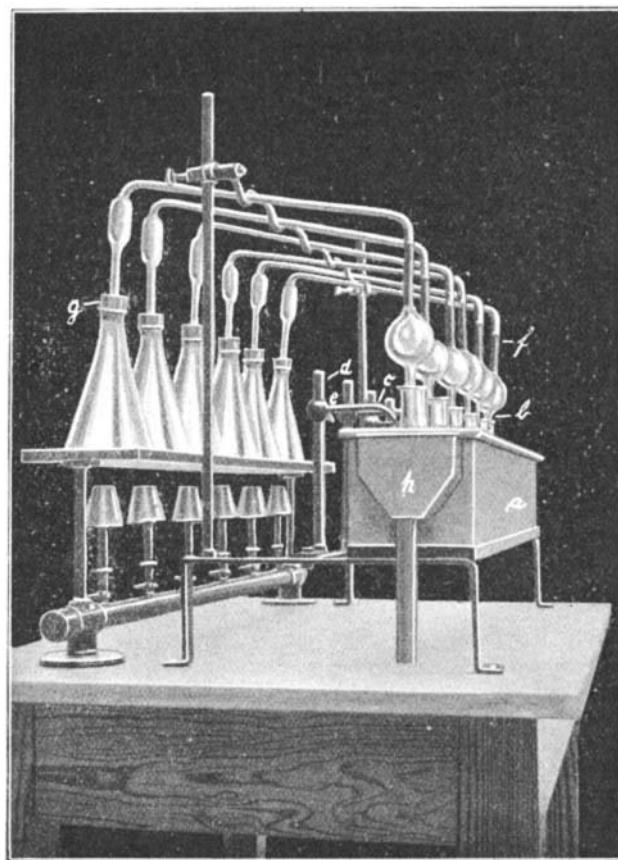
verkaufen wird, und er wird daher nicht sofort 10 Packungen in Auftrag geben), so erhält er von dem Käufer für jede dieser beiden Packungen 1 M, also insgesamt 2 M. An Unkosten hat der Apotheker zu decken zwölfmal 50 Pf, dazu Porto mit 50 Pf, also zusammen 1,50 M. Er würde demnach, wenn er sich lediglich darauf beschränkt, die Grundsubstanz, nämlich die Lecithinverreibung, zu untersuchen, 11,50 M zulgen. Nun könnte aber Dr. Wildt den Einwand erheben, daß das Rekonvalin ein so hervorragendes epochemachendes Heilmittel ist, daß jeder Apotheker sich davon sofort 10 Packungen beilegen wird. Dann würde sein Er-

übernehmen, dann darf es ihm nicht genügen, sich lediglich auf die Untersuchung der Lecithinverreibung zu beschränken, er ist vielmehr verpflichtet, auch noch die übrigen Substanzen zum mindesten qualitativ zu untersuchen, denn der Apotheker gibt doch nicht diese konzentrierte Lecithinverbindung als solche ab, sondern er mischt sie noch mit dem Milchzucker, dem Bisquitpulver, bevor er dem Publikum gegenüber sagen kann, daß es sich um ein von ihm hergestelltes Präparat handelt. Milchzucker läßt Dr. Wildt mikroskopisch untersuchen, auf eine Identifizierung verzichtet er, auf eine Untersuchung des Bisquitpulvers geht er überhaupt nicht ein. Es muß ihm vielmehr der Apotheker ohne weiteres glauben, daß das Bisquitpulver tatsächlich ein solches ist, und daß der Milchzucker die Reinheit der Pharmakopöeware zeigt. Wollte der Apotheker auch noch das Bisquitpulver untersuchen, dann würden zu den obigen Kosten noch weitere mindestens 20 M hinzutreten, und dann hätte er nicht allein einen Verlust von 6,50 M, sondern einen solchen von 26,50 M bei 10 Packungen, die er hiervon verkauft.

Damit gelangt nun diese Mischung als Vollspezialität in den Handel und der Apotheker ist berechtigt, die Verpackung hierzu mit seiner eigenen Firma zu versetzen. Dieses Vorgehen deckt sich keineswegs mit der Verantwortlichkeit des Apothekers, denn aus der Berechnung ergibt sich ja ohne weiteres, daß er garnicht die Zutaten untersuchen kann, will er nicht reichlich Geld zulegen. Zu beanstanden ist außerdem die Bemerkung auf der Drucksache, die den Rekonvalinpackungen beigegeben wird. Dort heißt es nämlich, daß das Rekonvalin in der abgebenden Apotheke selbst hergestellt wird. Das ist nicht zutreffend, denn die gesamte Tätigkeit des Apothekers bei der Herstellung des Rekonvalins beschränkt sich lediglich auf den Zusatz von 1 g Ölzucker auf 80 Teile eines Pulvergemisches, das dem Apotheker von der Fabrikationsstätte, nämlich von Dr. Wildt, geliefert wird. Auch in anderer Hinsicht widerspricht Dr. Wildt den Zielen und Bestrebungen des Deutschen Apothekervereins. In seiner Schrift über das System der Halbspezialität

sagt er nämlich, daß die Mitglieder seines Vereins, der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Apotheker, in der Propaganda für das Mittel unterstützt werden sollen.

Sie erhalten für den Zweck Drucksachen, und die Prospekte über das Mittel werden in den Apotheken verteilt, um als Einwickelpapiere für Medikamente zu dienen. Er bietet Inserate in den Lokalzeitungen an. Zusammengefäßt all dasjenige, was der Deutsche Apothekerverein mit Recht bekämpft, was in der Polemik der pharmazeutischen Industrie mit den Apothekern den ersten zum Vorwurf gemacht wurde, alle die Maßnahmen, die der Deutsche Apothekerverein verurteilt, werden hier von einer anderen Vereinigung der deutschen Apotheker als zulässig anerkannt und von der führenden Stelle empfohlen.



Destilliertisch für Ammoniak-Bestimmungen (S. 1375).

lös hierfür 10 M sein, seine Auslagen jedoch 5 M, dazu für Porto 50 Pf, so daß ihm die Ware 5,50 M kostet.

Rechnen wir nun, daß die Untersuchung der Lecithinverbindung, zu der er doch als Apotheker verpflichtet ist, 12 M beträgt, so würde er selbst bei 10 Packungen 6,50 M zulgen. Wir ersehen also hieraus, daß der Hinweis, wonach der Apotheker in der Lage sei, die Grundsubstanz zu analysieren, zutrifft, daß er aber aus kaufmännischer Überlegung eine derartige Untersuchung garnicht vornehmen kann, will er nicht mit Schaden arbeiten.

Aber Dr. Wildt hat bei seiner Kalkulation immer noch etwas anderes vergessen. Soll nämlich einmal der Apotheker die Gewähr für die richtige Zusammensetzung der von ihm abgegebenen Ware

Es liegt durchaus nicht im Interesse des Standes, daß dieser neue Wettbewerb Anhänger findet.
[A. 93.]

Destilliertisch für Ammoniak-Bestimmungen.

Aus dem Laboratorium der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., Bochum.)

(Eingeg. 81./5. 1912.)

Der nebenstehend abgebildete Destillierapparat (D. R. G. M. 503 981) eignet sich besonders für Massenbestimmungen, wie sie im Kokereilaboratorium üblich und notwendig sind, und besitzt den Vorteil der Einfachheit in seiner Konstruktion und vollständigen Übersichtlichkeit zum Unterschiede von den älteren, mit Kühlkästen versehenen Apparaten. Er bezweckt ein rasches Arbeiten bei erleichterter Arbeitsweise und vermeidet alle überflüssigen Gummitüllen, welche leicht zu Undichtigkeiten führen. Außerdem ist er mit einer zweckmäßigen und gut ausgenutzten Kühlung versehen, so daß nach beendeter Destillation die Säure in den Auffanggefäßern sofort titriert werden kann, was bei dem für Ammoniakbestimmung üblichen Indicator Methyloange von Wert ist, da dieser nur in der Kälte angewendet werden darf. Mit der Kühlung lassen sich gut Temperaturen von etwa 15° erreichen, und

es ist ein ev. Verspritzen und Emporschleudern der Säure in den Auffanggefäßen ebenfalls vermieden.

Die Destillation wird in üblicher Weise in Erlenmeyerkolben mit einem der gebräuchlichen Aufsätze, der zum Abgangrohr schräg nach unten in das Auffanggefäß b führt, vorgenommen. Die Auffanggefäße b befinden sich zur Kühlung in dem Kühlbehälter a, der mit Wasserzu- und -ablauf versehen ist. Die Auffanggefäße b stehen vollständig, d. h. fast bis zum Halse im kontinuierlich zu- und durch h ablaufenden Kühlwasser. Gegen den starken Auftrieb der Auffanggefäße b ist der eigenartig geformte Halter c angebracht, welcher seitlich aufgeschnitten ist. Hierdurch lassen sich die Auffanggefäße b sehr bequem ein- und ausschalten. Der Halter c ist an einem gemeinsamen Stative d mittels Muffe e, welche letztere mit seitlich angebrachter Schraube versehen ist, sehr beweglich und durch einfachen Handgriff in jede gewünschte Stellung zu bringen. Als Gummiteile sind nur der Verschluß g und die Verbindung f erforderlich. Der Destilliertisch wird in der Regel für 6—12 Bestimmungen eingerichtet, d. h. mit 6—12 nebeneinander angeordneten Destillierapparaten armiert und kann leicht an jede Gas- und Wasserleitung angeschlossen werden, wozu für letztere das Ansatzrohr an h angebracht ist.

Die alleinige Ausführung der Apparate ist der Firma Heinrich Faust in Köln a. Rhein, Neue Langgasse 4, übertragen worden.
[A. 126.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Die imprägnierten Grubenhölzer waren gelegentlich der eisenbahnseitigen Beratungen über die Neuregelung der Holztarifierung Gegenstand eingehender Feststellungen. In der Frage selbst wurde beschlossen, die imprägnierten Grubenhölzer genau wie die rohen nach dem begünstigten Spezialtarif III zum Transport zuzulassen, womit den Wünschen einer großen Anzahl von Interessenten entgegengekommen worden ist.

Die Imprägnierung erfolgt zum Schutz gegen a) Fäulnis von Eisenbahnschwellen, Telegraphenstäben, sonstigen elektrischen Leitungsmasten, Rund- und Schnittähnlichen für Wasserbauzwecke, Hölzern von Einfriedigungen aller Art, Röbpfählen, Bergbauhölzern und zwar Rundhölzern für den Ausbau der Strecken und Kanthölzern für den Bau von Schachtanlagen, b) Schwamm- und Feuersgefahr für Hochbau- und Bergbauhölzern.

Durch die Imprägnierung wird die Lebensdauer der Hölzer etwa um ein Vier- bis Sechsfaches verlängert.

Im Bergbau werden imprägnierte Hölzer vorzugsweise zum Ausbau solcher Strecken benutzt, bei denen auf längere Standdauer des Ausbaues unter Wegfall des lästigen und kostspieligen Auswechselns der Hölzer Wert gelegt wird, besonders bei Vorrichtungsstrecken, die erst in späterer Zeit für den Ausbau in Frage kommen, ferner bei Hauptbeförderungs- und Wetterabzugsstrecken, sowie an warmen, nassen und zugigen Stellen. Grubenholz ist hauptsächlich da einer schnellen Fäulnis aus-

gesetzt, wo eine gleichmäßige feuchtwarme Luft herrscht, welche die die Holzfasern zerstörende Pilzbildung und Fäulnis außerordentlich beschleunigt.

Bei der Imprägnierung werden die fäulniswiderigen Stoffe in geschlossenen Kesseln unter Anwendung von Vakuum und Druck in alle durchtränkbaren Teile des Holzes eingeführt. Ein zweites — das Cyanisier- — Verfahren, bei dem nur die äußeren Schichten getränkt werden, besteht darin, daß die Hölzer, wenn sie ganz imprägniert werden, in Behältern aus Holz oder Zement in eine etwa 2—3%ige Lösung von Quecksilbersublimat eingelegt werden. Je nach dem Verwendungszweck der Hölzer kommen als erhaltende Stoffe hauptsächlich Steinkohlenteeröle oder Metallsalze in Betracht und zwar erstere in Deutschland heute fast ausschließlich zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen, Telegraphenstäben, sonstigen elektrischen Leitungsmasten, Rund- und Schnittähnlichen. Dagegen werden Hölzer, die im Bergbau verwendet werden, sowie Hölzer für Hochbauzwecke fast ausschließlich mit Metallsalzen behandelt.

In Deutschland werden hauptsächlich Tannen- und Kiefernholz imprägniert. Die Verwendungszwecke für rohe und imprägnierte Hölzer der verschiedenen Holzgattungen sind gewöhnlich die gleichen. Eine besondere Qualität der genannten Holzarten wird für die Imprägnierung nicht verlangt.

Die Imprägnierung mit Steinkohlenteeröl findet